

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz)
– Drucksachen 8/1713, 8/3311, 8/3695 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 2

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „außer in Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind“ zu streichen.
- b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:
„4. des Sozialrechts.“

Begründung

Der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes enthaltene Ausschluß der Beratungshilfe in arbeitsrechtlichen Fragen ist nicht mit dem Ziel des Gesetzes

vereinbar, allen Bürgern mit geringem Einkommen und Vermögen auch schon vorprozessualen sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen. Die Modellversuche der Länder haben zwar gezeigt, daß das Schwergewicht der Beratungshilfe sich auf allgemeine zivilrechtliche Fragen konzentriert. Dieses Ergebnis kann es jedoch nicht rechtfertigen, auch das Arbeitsrecht von der Beratungshilfe auszuschließen.

Während das Steuerrecht bei der anwaltlichen Beratungshilfe bisher praktisch keine Bedeutung hatte und deshalb auch für die Zukunft darauf verzichtet werden kann, die Beratungshilfe auf dieses Rechtsgebiet zu erstrecken, müssen alle Bürger mit geringem Einkommen die Möglichkeit haben, sich auch auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kostenlos anwaltlich beraten zu lassen. Bei der großen Bedeutung dieser Rechtsgebiete für die Bevölkerung muß die Beratungshilfe auch hier gewährleistet sein.

2. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 Satz 3 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„der Vorlage eines Zeugnisses nach § 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.“

Begründung

Vereinfachung des Verfahrens. Während nach § 117 Abs. 2 ZPO in der vom Bundesrat zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (BR-Drucksache 114/80) vorgeschlagenen Fassung ein vom örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgestelltes Zeugnis vorzulegen ist, soll es dessen bei der Beratungshilfe zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands nicht bedürfen.

3. Zu §§ 7 und 8

- a) § 7 Abs. 7 ist zu streichen.
- b) In § 8 ist folgender Absatz 2 anzufügen:
 „(2) Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 14

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

„§ 14

(1) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg hat der Rechtsuchende die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Regierungen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeiten

und das Rechtsbehelfsverfahren der besonderen Zuständigkeitsregelung für die öffentliche Rechtsberatung anzupassen.“

Begründung

Das Gebot der Chancengleichheit fordert, daß den Bürgern in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg die Wahlmöglichkeit zwischen der schon bestehenden öffentlichen Rechtsberatung und der anwaltlichen Beratungshilfe nach diesem Gesetz eingeräumt wird. Es besteht kein Grund, die Bürger dieser Bundesländer schlechter zu stellen als die Bürger anderer Bundesländer und ihnen die rechtliche Beratung durch einen Anwalt ihrer Wahl zu versagen.

Die bestehenden öffentlichen Rechtsberatungsstellen können zwar einen großen Teil des Beratungsbedürfnisses befriedigen und mit Auskünften und einem Rat weiterhelfen. Für Angelegenheiten jedoch, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater voraussetzen oder die eine energische Interessenvertretung gegenüber einem Gegner und auch Verhandlungen erfordern, müssen auch die Interessen ärmerer Bürger durch einen frei gewählten Rechtsanwalt ihres Vertrauens vertreten werden. Allein die Beratung durch öffentliche Rechtsberatungseinrichtungen ist kein gleichwertiger Ersatz.

Um für die Stadtstaaten den mit getrennten Anlaufstellen verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte ihnen durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung – wie schon in § 17 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen – die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeiten und das Rechtsbehelfsverfahren den für die öffentliche Rechtsberatung geltenden Vorschriften anzupassen.